



Johanna-Ruß-Schule e.V.
Heilpädagogische Waldorfschule

Johanna-Ruß-Schule e.V. · Numbachstraße 3 · 57072 Siegen

**An die
Waldorfschulen und sozialen Einrichtungen
auf anthroposophischer Grundlage
in Deutschland**

Numbachstraße 3
57072 Siegen
Tel. 0271 - 23 31 3
Fax 0271 - 23 31 450
j-r-s@gmx.net
www.förderschule-siegen.de

Siegen, den 16.03.2015

Der „Arbeitskreis Inklusion“ und seine Stellung zu Waldorf-Förderschulen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Mit diesem Schreiben erbitten wir erneut die Aufmerksamkeit der verantwortlich Tätigen im Bereich Waldorfpädagogik und anthroposophisch orientierter sozialer Arbeit. Wiederum geht es uns um das Thema „Inklusion“. Vielleicht erinnern Sie sich, dass wir uns hierzu diverse Male schriftlich direkt an die Mitglieder der Verbände gewandt haben. Dies geschieht stets, das möchten wir betonen, neben der Gremienarbeit, an der wir zumindest auf Landesebene (Arbeitsgemeinschaft der Heilpädagogischen Schulen NRW) kontinuierlich teilnehmen und unsere hier gemeinten Anliegen immer wieder vertreten.

Terminlicher Anlass für unser vorliegendes Schreiben ist diesmal die Mitgliederversammlung des Bundes der Freien Waldorfschulen am 21. und 22. März in Minden. Hier soll unter anderem ein Antrag des „Arbeitskreises Inklusion“ dargestellt, besprochen und beschlossen werden. Es handelt sich um das Projekt „Entwicklungsimpulse durch inklusive Pädagogik“.

Unser Anliegen ist nun nicht, jedenfalls bei weitem nicht primär, hier gegen diesen Antrag zu sprechen. Wir sind – aus Gründen unserer Kapazitäten – noch nicht einmal sicher, dass wir selbst auf der Versammlung vertreten sein werden.

Der Antrag lenkt jedoch den Blick der waldorfpädagogisch verantwortlich Tätigen in Deutschland erneut konkret auf das Thema „Inklusion“ – und damit sowohl auf die

- innere Verfasstheit
als auch die
- öffentliche Positionierung

unserer Bewegung hinsichtlich dieses Themas. Wir sprechen beidem eine immens große Bedeutung zu, nicht etwa nur im Hinblick auf die Zukunft unserer Waldorf-Förderschulen, sondern vor dem Hintergrund der uns alle stets beschäftigenden Frage: Wie gestaltet sich die Zukunft der Waldorfpädagogik, und was kann und wird sie für die Zukunft unserer Gesellschaft beitragen?

Diese Bedeutungs-Beimessung wird Sie nicht verwundern, wenn Sie sie zusammenhalten mit dem Bild, das von „Inklusions“-begeisterten Kreisen innerhalb und außerhalb unserer Bewegung ge-

zeichnet wird: von einem fundamentalen Paradigmenwechsel ist dort die Rede, hin zu einer ganz anderen, nur visionär vorwegzunehmenden Zukunft.

Diesem Bild stimmen wir zu, doch fragen wir: wo liegt der Paradigmenwechsel, und wie können wir in einer offenen Gesellschaft Zukunft vorwegnehmen, ohne die Freiheit des andern Menschen hier und jetzt zu verletzen? Wir kommen darauf zurück.

Der Antrag für die Mindener MV ist für uns also eher ein äußerer Anlass, Ihnen hier Gedanken zur „Inklusion“ vorzulegen, die in der Kürze der Zeit auf der Versammlung selbst mit Sicherheit nicht bedacht werden können. Das Thema „Inklusion“ bedarf einer eingehenden gedanklichen Tätigkeit. Allein das Verstehen des menschenrechtlichen Anspruchs der UN-Behindertenrechtskonvention bedarf einer gewissenhaften Lektüre. Wir gehen daher von Ihrem Verständnis für unsere Vorgehensweise aus.

Ergänzend müssen wir auf eine andere Aktualität hinweisen: In den letzten Wochen kristallisiert sich das – nicht offen kommunizierte – politische Ziel der Landesregierung NRW heraus, Personalressourcen aus dem Förderschulbereich in den „inkluisiven“ Unterricht zu verlagern. Die Johanna-Ruß-Schule ist unmittelbar betroffen und hat bereits in Absprache mit befreundeten Schulen gegen einen entsprechenden Kürzungsbescheid geklagt.

„Die Inklusion“ kommt hier auf dem Weg über die Politik ganz konkret verschlechternd bei unsern Kindern an. Es kann heute also niemand mehr sagen, unsere unten folgende Argumentation finde im luftleeren Raum statt, es wolle uns ja niemand etwas wegnehmen etc. Die Realitäten des Politikbetriebs entsprechen gerade im Schulbereich nicht unserem Wunschbild einer pluralistischen Gesellschaft.

Da man dies hätte vor fünf Jahren bereits klar voraussehen können, kann auch niemand mehr sagen, ein öffentliches Einstimmen in den großen „Inklusions“-Chor sei unschädlich gegenüber unseren Sonderschulen. Auch die Schließung der gerade erst gestarteten Heilpädagogischen Schule Heidesheim (Mainz) spricht ja eine deutliche Sprache.

*

Wir müssen erneut und mit einiger Frustration beklagen, dass der „Arbeitskreis Inklusion“ und von diesem offenbar beeinflusst die Spitzen von Bund und Verband unkritisch die Ideologie der schulischen „Inklusion“ unterstützen und sich damit an der öffentlichen Abwertung von Sonderschulen (dieser Begriff ist bei uns positiv besetzt; unser Schulflyer beschreibt eine „besondere Schule für besondere Kinder“) beteiligen.

An dieser Stelle müssen wir klarstellen, warum wir von Ideologie sprechen und das Wort „Inklusion“ vorwiegend in Anführungszeichen setzen.

„Inklusion“, ehemals ein klar definierter soziologischer Fachbegriff, ist kein Schlüsselbegriff des menschenrechtlichen Denkens, das sich in der UN-Konvention kristallisiert. Schon gar nicht ist es der zentrale Schlüsselbegriff. Das Wort taucht in der englischsprachigen Fassung 6 mal auf und meint einfach umgangssprachlich „Einbeziehung“ (meist „in the community“, oder auch „in society“). Es stünde dem menschenrechtlichen Denken der UN-Konvention auch ganz fern, die vielfachen Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung auf einen einzigen Begriff zusammenzuziehen. Dies wäre nicht möglich, da es sich um verschiedenste Rechte handelt. An die Stelle eines einheitlichen Schlüsselbegriffs tritt das Prinzip der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte. Es besagt, dass jedes einzelne Menschenrecht seinen Sinn verlieren würde, wenn auch nur eins der

anderen Menschenrechte missachtet wird. So würde etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, um nur ein Beispiel von hundert möglichen zu nehmen, pervertiert, wenn es nicht gepaart ist mit dem Recht auf Freizügigkeit (freie Wahl des Aufenthaltsortes), oder umgekehrt.

Wir empfehlen jedem, der in der Debatte zu einem unabhängigen Urteil kommen will, dringend, sich einen Tag Zeit zu nehmen, um die UN-Konvention aufmerksam, in ihrer Gänze und in ihrer inneren Systematik zur Kenntnis zu nehmen. Rechtsverständnis baut immer darauf, dass der Sinn einer Einzelschrift sich aus dem Zusammenhang mit dem Gesamtwerk ergibt und so verstanden wird. Man beschneidet sich eines tieferen Verständnisses der UN-Konvention auch im Bereich Schule, wenn man allein Artikel 24 über Bildung liest.

Wer die UN-Konvention in diesem Sinne gewissenhaft rezipiert, wird als vernünftiger Mensch die dort formulierten Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderung absolut und umfänglich bejahen, auch die diversen Forderungen nach „inclusion“ in Gemeinschaften und in die Gesellschaft. Er wird aber staunen, wie weit davon entfernt das ist, was in der aktuellen Debatte in Deutschland unter „Inklusion“ verhandelt wird – höchst bezeichnender Weise ganz vorrangig im Schulbereich.

Einer ideologisch geprägten Bewegung ist es gelungen, das Schlagwort „Inklusion“ in die öffentlichen Diskussion über die Umsetzung der UN-Konvention so einzuführen und zu besetzen, dass es für ihre persönlich angestrebten Strukturveränderungen vor allem im Schulbereich beste Dienste tut und eine freie Debatte effektiv außer Kraft gesetzt ist. Indem das Schlagwort – bis in die Politik hinein – völlig sachfremd als Extrakt der UN-Konvention genommen wird, entsteht der Eindruck, jegliche „Sondermaßnahme“, mit der eine Gesellschaft einem Menschen mit Behinderung Unterstützung geben will, sei ablehnenswert. Der „gesunde Menschenverstand“ von „Laien“ – dies zeigt sich an Stimmen „von unten“, soweit sie in den Medien zu Wort kommen – rebelliert gegen diese Verfälschung, und der Blick in die UN-Konvention zeigt, dass diese Umdeutung von „inclusion“ dort keinerlei Grundlage hat.

Man kann eigentlich nur den Kopf schütteln über die innere Widersprüchlichkeit der gemeinten „Inklusions“-Bewegung, die ja „Vielfalt“ oder „Heterogenität“ wertschätzen will, aber gegen eine Vielfalt im „Umgang mit Behinderung“ (Titel eines Buches von Bernd Ahrbeck) meint Sturm laufen zu müssen: Nur „Eine Schule für alle“ sei möglich.

Selbst die von der Bundesregierung bestimmte deutsche „Monitoring-Stelle“ beim „Deutschen Institut für Menschenrechte e.V.“, spielt dieses Spiel mit (siehe dazu den dieser Tage erschienenen „Parallelbericht“).

Nichts, aber auch gar nichts im menschenrechtlichen Denken der UN-Konvention legt nahe, die Praxis von Sonderschulen, wenn sie denn von Kindern und Eltern so gewählt werden, als in irgendeiner Weise gegen Menschenrecht verstoßend oder sonstwie abwertend zu sehen.

Explizit und grundsätzlich (Art. 5) erwähnt die UN-Konvention die „besonderen Maßnahmen“ und nimmt sie gegen den Verdacht in Schutz, sie stellten eine Diskriminierung dar.

Der größte innere Widerspruch der gemeinten Bewegung, die z.B. Sonderschulen nicht gelten lassen will, ist ihre Ausblendung der individuellen Autonomie. Dies ist eine ständige eklatante Verletzung des genannten Prinzips der Unteilbarkeit der Menschenrechte. Unter den „Allgemeinen Grundsätzen“ in Artikel 3, nach denen sich alle Einzelbestimmungen zu richten haben, lautet der allererste (!):

„die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“.

Diese Autonomie und Entscheidungsfreiheit durchzieht als Element alle Einzelbestimmungen der UN-Konvention. So wird etwa in Artikel 19 über „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ („being included in the community“) gefordert, dass

„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“.

Hier zeigt sich also ganz klar, wie „inclusion in the community“ gemeint ist und selbstverständlich nur gemeint sein kann: gemäß der Unteilbarkeit der Menschenrechte wäre es ein Wahnwitz, einem Menschen vorschreiben zu wollen, wo er seine „Gemeinschaft“ zu suchen hat, hier z.B.: ob in „besonderen Wohnformen“ oder anderswo.

Überträgt man dies auf den Bereich Schule (der Artikel 24 bezieht sich übrigens auf das gesamte Bildungssystem „lebenslangen Lernens“ vom Kindergarten bis zur Hochschule, auch dies muss man für die Interpretation des „inclusive education system“ im Blick haben), so ergibt sich daraus das Wahlrecht der Eltern bezüglich der Beschulung ihres behinderten Kindes auf einer „Regel-“, „Sonder-“, „inklusive“ oder gleichwelcher Schule.

Hier kommen wir allerdings zu einem für die Entstehung der UN-Konvention „peinlichen“ Punkt. Die Entwurfsfassung sah ausdrücklich ein solches Elternwahlrecht vor. Auf Betreiben von Behindertenverbänden, die befürchteten, bei explizitem Elternwahlrecht würde sich die „inklusive“ Beschulung nicht flächendeckend durchsetzen, wurde die Bestimmung zum Elternwahlrecht später entfernt. Es bleibt den Unterzeichnerstaaten überlassen, wie sie mit dem Elternwahlrecht und generell mit dem „Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlicher Schulaufsicht“ (so ein Gutachten) umgehen.

Wir sehen an dieser Stelle, wie Schule (auch indem sie traditionell als staatlich kontrolliert hingenommen wird) für außerschulische politische Zwecke instrumentalisiert wird: ein Freiheitsrecht wird entfernt (bzw. hier quasi „verschwiegen“), weil es zu unliebsamen Ergebnissen führen könnte. Es geht nicht um die Erziehung des Kindes, sondern um die Erziehung der Gesellschaft.

Eine Kommentierung dieser peinlichen Vorgänge wäre eigentlich überflüssig, wenn man nicht in der Debatte tatsächlich auf die Argumentation treffen würde: der Staat wisse besser um das „Wohl des Kindes“ als die Eltern, und demnach fände das natürliche Erziehungsrecht der Eltern (Grundgesetz) hier seine Grenze. „Inklusive“ Beschulung sei besser für das Kind und sei im Sinne des Kindes, also sei sie ein Muss.

Wir, das Kollegium der Johanna-Ruß-Schule, würden in einer solchen Einstellung einen Rückschritt in überwundene Zeiten sehen. Mit einer waldorfpädagogischen Orientierung und einem anthroposophischen Sozialverständnis wäre dies so wenig vereinbar wie mit dem Grundselbstverständnis einer „offenen Gesellschaft“.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

leider müssen wir nun konstatieren und Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass eben diese von uns hier kritisierten Positionen:

- Ablehnung eines Elternwahlrechtes
- Behauptung einer Menschenrechtswidrigkeit oder Minderwertigkeit von Sonderschulen

vom „Arbeitskreis Inklusion“ mündlich und schriftlich wiederholt vertreten wurden und werden.

Leider fehlt dem Arbeitskreis offenbar der Mut, diese Position schriftlich klar und deutlich zu formulieren. Wir verweisen dennoch auf die 4 „Grundsatzpapiere“, auf die sich der „Arbeitskreis Inklusion“ einleitend in seiner Projektbeschreibung bezieht, und empfehlen ihre aufmerksame Lektüre.

Schon in den (sehr unklar-allgemein formulierten) „Grundlegenden Gesichtspunkten zur Verwirklichung von Inklusion im Bildungswesen“ vom 14.09.2012 war die Logik herauszulesen: eine Differenzierung innerhalb der einen „inkluisiven“ Schule für „alle Kinder“, auch eine temporäre räumliche Trennung behinderter von nicht behinderten Kindern sei erlaubt und sogar geboten (man vermeidet natürlich das Wort „Exklusion“), nicht aber eine gänzliche separate Schule für besondere Kinder. Willkürlich und ohne Angabe von Gründen gehen die Autoren davon aus, die entscheidende „Basiserfahrung der Beheimatung“, das „Gefühl der Zugehörigkeit“ („sense of belonging“ im Sinne der UN-Konvention) könne und würde sich im Falle der „inkluisiven“ Schule entwickeln, nicht aber an einer Sonderschule.

Das jüngste im Antrag erwähnte Papier „Beratungsgrundlage zur Weiterentwicklung des Bildungswesens in Praxis und Gesetzgebung“ ist Ihnen mit einer Rundmail des Bundes der Freien Waldorfschulen mit einem Anschreiben von Klaus-Peter Freitag am 10.03.2015 zugegangen.

Wir finden auch in diesem Papier – wenngleich es in der Endfassung ähnlich unklar formuliert ist wie das letztgenannte – einen deutlichen Niederschlag der von uns kritisierten „Inklusions“-Ideologie, die jeglicher menschenrechtlichen Begründung entbehrt und auf Willkür beruht.

Dies zu prüfen bleibt selbstverständlich Ihnen überlassen. Wir dürfen aber den Hinweis geben, dass es eine Vorfassung des Papiers gab, und diese ist die bei Einreichung des Antrags in demselben bereits erwähnte Fassung vom 04.12.2014. Wir haben diese freundlicherweise zur Verfügung gestellt bekommen mit dem Hinweis, sie sei „kein Geheimnis“.

In diesem Papier „Beratungsgrundlage zur Weiterentwicklung des Bildungswesens in Praxis und Gesetzgebung“, mit dem der „Arbeitskreis Inklusion“ also seinen Antrag begleitet, wird unter Punkt 6.7 wörtlich gesagt:

„Allgemeine Schulen sowie Förderschulen sind durch sukzessive Veränderungen in eine neue inklusive Schule zu verwandeln.“

Wohlgemerkt steht dies unter der Überschrift „Anforderungen an Gesetzgebung und Verwaltung“ (neu: „Anforderungen an die Gestaltung der Rahmenbedingungen durch Gesetzgebung und Verwaltung“). Es handelt sich also nicht um einen allgemeinen Wunsch oder eine Zielsetzung zur Schulentwicklung innerhalb eines freien Geisteslebens, sondern um eine politische Forderung, die auf staatliche Durchsetzung zielt. Die Überschrift wird durch einen weiteren Satz erläutert: „Um die derzeitigen Mängel in der Gesetzgebung der Länder und der Verwaltung zu beheben, sind folgende Maßnahmen erforderlich:“ Neu: „... sind Hindernisse abzubauen und Freiräume zu gewährleisten, um Vielfalt und Entwicklung zu ermöglichen.“

Auch der oben zitierte quasi „Kernsatz“ wurde verändert in:

„Allgemeinen Schulen sowie Förderschulen ist durch Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur ermöglichen, sich sukzessive in inklusive Schulen zu verwandeln.“

Die Änderungen gehen zurück auf die am 06.03.2015 geschehene Beratung und Verabschiedung dieses Papiers durch „die drei Vorstände, die den Arbeitskreis eingesetzt haben (Bund der Freien Waldorfschulen, Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen und Vereinigung der Waldorfkindergärten)“.

Wir sind den Vorständen tief dankbar für die Änderungen, insbesondere für die völlige Abänderung der oben unterstrichen wiedergegebenen Zentralforderung des „Arbeitskreises“.

Andererseits müssen wir bekennen: Diese Zentralforderung wäre (ist) für uns absolut haarsträubend. Wir fragen: Wie kann ein „Arbeitskreis“, der auch nur in irgendeiner Weise für eine Waldorfbewegung und anthroposophische Bewegung sprechen will, den Waldorfschulen als freien anthroposophischen Initiativen vorschreiben wollen, in welche Richtung sie sich zu entwickeln haben? Und dies auf dem Umweg über den Staat, die Gesetzgebung? Uns fehlen die Worte für diesen Vorgang.

Wenn die drei Vorstände der Meinung sind, dieser Vorgang sei entschärft durch die Entschärfung einiger Passagen eines Stückes Papier, dann ist dies für uns ein Zeichen einer höchst bedenklichen Schiefelage in dem, was wir oben als „innere Verfasstheit“ unserer Bewegung andeuteten. Wir haben bereits in früheren Papieren die Selbstverständlichkeit vertreten, dass auch die Tätigkeit eines von den Vorständen legitimerweise „eingesetzten“ Arbeitskreises in sinnvoller Beziehung stehen muss zum Leben an der „Basis“ und vor allem zum in Verfassungen etc. dokumentierten Grundkonsens der Bewegung.

Das Mitglied bzw. der Vordenker des „Arbeitskreises Inklusion“, Dr. Reinald Eichholz, verneint explizit das Elternwahlrecht – bzw. ordnet es einem durch ihn selbst vor-definierten Wohl des Kindes unter, welches er, gestützt auf rechtsmetaphysische Theorien und wiederum ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen, durch die Inanspruchnahme des Rechtes auf „Inklusion“ verwirklicht sieht. Ein „Recht auf Exklusion“ sieht er trotz seiner oben zitierten Argumentation zur räumlichen Differenzierung nicht. Dass ein Kind – da für Dr. Eichholz ein Elternwahlrecht ja „nicht existiert“ („Dieses auch von der Politik zitierte ‚Elternwahlrecht‘ gibt es nicht.“) – sich auch gegen eine so verstandene „Inklusion“ entscheiden könne, scheint für ihn keine Rolle zu spielen.

Das so pervertierte „Recht auf Inklusion“ entpuppt sich damit also, weil das Recht auf Nicht-Inanspruchnahme fehlt, als Pflicht oder Zwang zur „Inklusion“.

In den Papieren des „Arbeitskreises Inklusion“ wird des öfteren von der „Gemeinschaft aller“ (Kinder) gesprochen, in die das einzelne Kind zu inkludieren sei. Dies ist gegenüber dem menschenrechtlichen Denken der UN-Konvention ein willkürlicher und sachfremder Zusatz: die oben schon zitierte „inclusion in the community“ stellt es explizit dem Individuum anheim, in welche Gemeinschaft es einbezogen werden möchte. Die „Gemeinschaft aller“ ist, so wie der „Arbeitskreis Inklusion“ mit ihr argumentiert, eine abstrakte Chimäre, denn die Gemeinschaft von 8 Milliarden Menschen oder 2 Milliarden Kindern lässt sich räumlich nicht realisieren. Das ist natürlich auch nicht gemeint – aber wir sehen hier einen der Gründe, warum der Schulbereich sich besonders zur Ideologisierung von „Inklusion“ eignet: der staatlich organisierte Schuleinzugsbereich soll als Zufallsauswahl das „alle“ ersetzen.

Würde man von dieser Zwangsvorstellung einer materialistisch-räumlich gemeinten „Gemeinschaft aller“ wegkommen, dann wäre vielleicht auch der Weg frei zu einem inhaltlich positiven Verständnis von „Inklusion“: Vielleicht hätte man anthroposophisch über eine „Inklusion in das Wesen des Menschen“ nachzudenken? Ist dies nicht ohnehin das Urmotiv der Waldorfpädagogik? Ein Leitspruch zur Inklusion wäre das neutestamentliche: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ICH mitten unter ihnen.“ Es heißt nicht: „Wo alle in meinem Namen versammelt sind...“

Eingebettet sind die Argumentationen des „Arbeitskreises Inklusion“ stets in eine visionäre Zukunftsschau: Explizit wurde z.B. auf der letzten Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft NRW von einem Mitglied gesagt, die Förderschulen hätten faktisch keine Zukunft, wenn sie sich nicht in Richtung „Inklusion“ verändern. (Gleichzeitig wies man die Mitverantwortung für faktische Verschlechterungen für die Förderschulen aufgrund der eigenen Öffentlichkeitsarbeit von sich.) Die Semantik vom langen „Weg“, von der „Generationenaufgabe“ etc. ist ja auch sonst allgegenwärtig. Dieses selbstermächtigte Zukunftswissen hat einen unangenehmen Beigeschmack, insbesondere

wenn das moralisierende Sendungsbewusstsein sich mit plattem Pragmatismus paart. Ein anderes Mitglied des „Arbeitskreises Inklusion“ sagte schon vor Jahren im vertraulichen Gespräch: „Was regen Sie sich auf? Wir kennen das doch: von dem was jetzt gefordert wird, wird, wenn die Welle vorbei ist, maximal 30% verwirklicht sein.“

Man scheint Gefallen daran zu haben, dennoch die 100% oder mehr zu fordern. Mit einer Mischung von Stolz und Erschrockenheit wurde von wieder einem anderen Mitglied des „Arbeitskreises Inklusion“ berichtet, die Waldorfpädagogik sei von hochrangiger Seite als „Speerspitze der Inklusion“ bezeichnet worden. Das Motiv einer öffentlichen Aufmerksamkeit um ihrer selbst willen scheint große Bedeutung zu haben, siehe hierzu die Bemerkung auf der ersten Seite der Projektbeschreibung: „So soll Inklusion zu einer Chance werden, auch in der öffentlichen Wahrnehmung für eine moderne Pädagogik zu stehen.“

Wir weigern uns, uns die Zukunft sozialer Gestaltung, z.B. von Schulformen, vorherbestimmen und fremdbestimmen zu lassen. Wir sehen keinerlei Grund zur Annahme, dass besondere Schulen für besondere Kinder nicht zukunftsfähig sind. Das gebetsmühlenartige Verunglimpfen eines freien Sichzusammenfindens von Menschen als „Aussonderung“ weisen wir zurück, es stellt eine Diskriminierung und Herabsetzung von selbstgewählten Gemeinschaften dar und steht konträr zu den Intentionen der UN-Konvention.

Wir geben hier eine zusätzliche Lektüreempfehlung. Die universelle Verbundenheit aller Menschen, um die es den „Inklusions“-Aktivisten zu gehen scheint, ist aus anthroposophischer Sicht selbstverständlich ein Zukunftsmotiv. In Rudolf Steiners Vortrag „Was tut der Engel in unserm Astralleib?“ wirkt diese Verbundenheit aus der Zukunft in die Gegenwart herein („rückwärts laufende Zeit im Astralleib“). Sie äußert sich im Unterschied zur Einheitsvorstellung „Inklusion“ auf dreifach verschiedene Art, und sie äußert sich so in der Gegenwart, dass sie die Gegenwart nicht vergewaltigt. In seinem Beitrag „Was tut der Engel in der Inklusionsdebatte?“ (Lehrer-Rundbrief Nr. 98, Oktober 2012, downloadbar auf unserer Website) hat unser Kollege Martin Cuno dies mit der Inklusions-Thematik in Beziehung gesetzt.

*

Es geht uns in diesen Ausführungen nicht darum, anthroposophische Mitstreiter zu diskreditieren. Wir sind (und waren die letzten 20 Jahre) weit entfernt davon, Initiativen, die „inklusive“ Lernen durchführen, fördern und öffentlich bewerben wollen, unsere Solidarität zu entziehen. Dass wir an der UN-Konvention selbst kaum etwas zu kritisieren haben, brauchen wir nach unseren Ausführungen nicht zu betonen. Wir sehen auch durchaus ihre positiven Auswirkungen konkret im Waldorfschulbereich, etwa zu erhoffende verbesserte Rahmenbedingungen für effektiv seit Jahren geleistete „inklusive“ Arbeit sowie die Erleichterung entsprechender Neugründungen bzw. Konzeptänderungen.

Wenn jedoch unsere Beschreibung der inneren Verfasstheit und des öffentlichen Gestus' des „Arbeitskreises“ zutrifft – und das kann jeder selbst prüfen –, dann ist massive Gegenwehr angesagt, nicht nur seitens der Sonderschulen (denen man dann immer egoistisches Verteidigen von Pfründen unterstellen kann), sondern von jedem, dem an einem freien Schulwesen gelegen ist. Von den Vorständen als sich für den Arbeitskreis verantwortlichen Organen muss eine Aufarbeitung der Sackgasse gefordert werden, in die man sich offensichtlich hineinmanövriert hat.

Als Kollegium der Johanna-Ruß-Schule haben wir uns in dieser Sache oft genug artikuliert. Den eventuellen Einwand, wir hätten selbst einen Vertreter in den „Arbeitskreis“ entsenden können, können wir nicht gelten lassen. Mit der Gründung des Arbeitskreises stand seine Positionierung

fest und war eine gemeinsame Basis von vornherein gekündigt. Wir haben die Gründung und die Autorisierung des Arbeitskreises wiederholt hinterfragt. Wir haben die Vorstände gebeten, die Positionen des von ihnen eingesetzten Arbeitskreises zumindest nicht öffentlich zu unterstützen, wie dies z.B. auf der Website des Bundes zur „Inklusion“ geschieht, u.a. durch die Gemeinschaften diskriminierende Wikipedia-Grafik zur „Inklusion“. Und letztlich haben wir erinnert an das, was wir als selbstverständlichste positive Pflicht der Verbandsspitzen sehen: Sich in der gegenwärtigen öffentlichen ideologisierten Debatte schützend vor die dort angegriffenen Mitglieder zu stellen. All dies geschah ohne Erfolg.

Wer unsere Wahrnehmungen nachvollziehen kann, wird fragen, warum eine Schule Mitglied bleibt in Verbänden (wir sind Mitglied im Verband Anthropoi sowie im Bund), die öffentlich die eigenen Grundlagen, Ziele und Arbeitsweisen diskreditieren und konterkarieren. Unsere Antwort: es sind ja nicht wir, die die innere Kündigung des freien solidarischen Zusammenschlusses verschiedenster Initiativen des Geisteslebens, die innere Kündigung also der Grundlagen unserer Bewegung vollzogen haben. Klarer als es der „Arbeitskreis Inklusion“ in seinem Papier getan hat, lässt sich diese vollzogene Kündigung nicht aussprechen.

Abschließend möchten wir mit einem Steiner-Zitat eine Sorge über die Zukunft der Waldorfpädagogik artikulieren. Die schulische „Inklusions“-Ideologie ist nur vor dem Hintergrund einer wie selbstverständlich hingenommenen staatlichen Lenkung des Schulwesens transportabel: die Funktion des Schuleinzugsbereichs als Scheinkonkretisierung des „alle Kinder“ deuteten wir schon an. Entsprechend sagte ein staatlicher Schuldezernent ganz richtig, Freie Schulen könnten gar keine „Inklusion“, sondern bestensfalls „Integration“ durchführen. Zweitens wird diskutiert, ob der Staat sich zwei „Systeme“ (inklusive und Förderschulen) leisten könne. Auch dies hat sich der „Arbeitskreis Inklusion“ bereits früh zu eigen gemacht und betrachtet die Waldorfschulen in einem Akt vorseilender Kapitulation offenbar als Anhängsel des Staates – als hätten sich die Waldorfschulen (z.B. die integrativen!) nicht von jeher quer zu den Mustern staatlicher Schulgliederung bewegt!

Steiner sagte am 12. Oktober 1920 (GA 337b, S. 248):

„Wenn diejenigen, die schwärmen für die Ideen der Waldorfschule, nicht einmal soviel Verständnis entwickeln, daß ja dazu gehört, Propaganda zu machen gegen die Abhängigkeit der Schule vom Staat, mit allen Kräften dafür einzutreten, daß der Staat diese Schule loslöst, wenn Sie nicht auch den Mut dazu bekommen, die Loslösung der Schule vom Staat anzustreben, dann ist die ganze Waldorfschul-Bewegung für die Katz, denn sie hat nur einen Sinn, wenn sie hineinwächst in ein freies Geistesleben.“

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Konferenz

(Martin Cuno)

(Elisabeth Drießen)

Frühere Stellungnahmen unserer Schule sowie die UN-Konvention (dreisprachig) finden Sie unter:
<http://www.waldorf-net.de/j-r-s/index?archiv/0000023.htm>